

LEADER-Region Geldern, Kevelaer, Nettetal, Straelen

Vereinssatzung der Lokalen Aktionsgruppe „Leistende Landschaft“ (Lei.La) e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20. April 2023, eingetragen ins Vereinsregister am 12.5.2023



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Leistende Landschaft e.V.“ (Kurzform: „Lei.La“) und ist im Vereins-Register-Nr. VR 1799 beim Amtsgericht Kleve eingetragen.
 - (2) Der Verein hat seinen Sitz in Geldern.
 - (3) Die LEADER-Region definiert sich räumlich durch die Stadtgebiete der Kommunen Nettetal, Straelen, Geldern und Kevelaer.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Ziele des Vereins sind die Unterstützung und Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung in der LEADER-Region „Leistende Landschaft“ unter Beteiligung der betroffenen gesellschaftlichen Gruppierungen nach der LEADER-Methode (Bottom up Ansatz). Der Verein will mit einer engen Verknüpfung von Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Arbeitsmarkt, Tourismus, Bildung, Kultur und Sozialem die regionale Entwicklung fördern und den ländlichen Raum als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum sowie das gesellschaftliche Miteinander nachhaltig stärken. Erklärter Vereinszweck sind dabei u. a. die Förderung:
 - a) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Vereine,
 - b) der Heimatpflege, Heimatkunde, der Ortsverschönerung und des traditionellen Brauchtums,
 - c) des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - d) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studierendenhilfe
 - e) von Verbraucherschutz und Verbraucherberatung,
 - f) der Tier- und Pflanzenzucht,
 - g) der Jugend- und Altenhilfe
 - h) von Kunst und Kultur
 - i) von Wissenschaft und Forschung
 - j) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - k) einer internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie
 - l) des demokratischen Staatswesensgemäß § 52 (2) der Abgabenordnung.

- (4) Ein Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Bewertung, Auswahl und Begleitung von Projekten gemäß den Vorgaben der jeweils aktuellen Regionalen Entwicklungsstrategie „Leistende Landschaft“. Die Möglichkeit zur Einreichung von Projektideen ist grundsätzlich offen.
- (5) Die Satzungsziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie;
 - b) Qualifizierung, Umsetzung bzw. Unterstützung bei der Umsetzung von Projektideen, die Zielen der Regionalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der Region vorantreiben;
 - c) Förderung der kommunalen, regionalen und überregionalen Zusammenarbeit und weiteren Vernetzung öffentlicher und nicht öffentlicher regionaler Akteure.
 - d) Durchführung von Kooperationsprojekten mit regionalen, nationalen oder europäischen Partnern mit ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit anderen LEADER-Aktionsgruppen.
 - e) Aufbau und Betreiben eines Regionalmanagements, das zu Innovationen und Vernetzung anregt und diese verstärkt, Förderungsmöglichkeiten sowie regionale Reserven bzw. Möglichkeiten ermittelt und erschließt.
 - f) Information der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeit des Vereins.
- (6) Die Umsetzung der Vereinsziele geschieht im Sinne und mit Mitteln der ELER-VO der Europäischen Union, sowie sonstiger relevanter Programme und Initiativen von EU, Bund und Land NRW zur Entwicklung ländlicher Räume. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke können weitere geeignete Mittel, z. B. durch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen, eingeworben und eingesetzt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken dieses Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Entsprechend des breiten programmatischen Ansatzes der Regionalen Entwicklungsstrategie wird eine Mitgliederzusammensetzung angestrebt, in der sich der Charakter und die Schwerpunkte der Strategie widerspiegeln. Die Akteure und Partner aus Bürgerschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Sozialträgern und öffentlicher Verwaltung sollen in der LAG integriert vertreten sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich offen. Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die
 - a) sich zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins bekennen (§ 2) und diese unterstützen sowie entweder
 - b) im Gebiet der LEADER-Region (siehe § 1 (3)) ansässig sind oder
 - c) sich im Falle lokaler, regionaler oder überregionaler Organisationen in ihrer Aufgabenwahrnehmung im Gebiet besonders engagieren.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag.

- (3) Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Hat der Vorstand den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.
- (4) Außerordentliche und damit fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins bekennen (§ 2) und diese unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen sowie bei Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, insbesondere, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand; er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Regionalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder liegt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch in Geld zu leistende Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite.
- (2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über Ausnahmen von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der geschäftsführende Vorstand (§ 8)
- c) das Projektauswahlgremium PAG (§ 9)
- d) die Handlungsfeldexperten und Projektwerkstätten (§10)

- e) LAG-Geschäftsführung (Regionalmanagement) (§11)
- f) die Kassenprüfer (§12)

In allen Organen und Gremien des Vereins wird angestrebt, dass die Geschlechter entsprechend ihrem Anteil in der Bevölkerung vertreten sind.

Die Organe des Vereins tagen in der Regel in Präsenz. Hybride oder vollständig digitale Versammlungen sowie Umlaufbeschlüsse sind jedoch zulässig, sofern besondere individuelle oder allgemeine Umstände dies erfordern.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels bzw. Nachweis der elektronischen Übermittlung) schriftlich, per Fax oder E-Mail einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vorstandswahlen ist jedoch nur möglich, wenn deren Bekanntgabe bereits in der Einladung bezüglich Form und Frist satzungsgemäß erfolgte.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins
 - b) die Annahme und Änderung der Regionalen Entwicklungsstrategie
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Genehmigung des Jahresberichts
 - e) die Entlastung des Vorstands
 - f) die Wahl/Abwahl des Vorstands (im Wahljahr)
 - g) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Projektauswahlgremiums
 - h) die Wahl der Kassenprüfer (im Wahljahr)
 - i) die Satzung und Änderungen der Satzung
 - j) Annahme und Änderung einer eigenen Geschäftsordnung sowie der des Vorstands und des Projektauswahlgremiums
 - k) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
 - l) den Ausschluss von Mitgliedern

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet. Auf Vorschlag der Vorsitzenden kann ein anderer Versammlungsleiter bestimmt werden. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Mitglieder im Sinn von § 3 (Personengesellschaften, Körperschaften usw.) bestimmen eine Person, die berechtigt ist, sie in der Mitgliederversammlung zu vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (9) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (10) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Der Schriftführer wird jeweils zu Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Protokolle müssen von den Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern zugestellt werden. Gegen ein Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Versand Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Mitglied im Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) den bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand bis zu zwei weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann das Projektauswahlgremium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

- (4) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Zwei von diesen Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Ablauf der Amtszeit, mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Geschäftsführung (§12) kann für die Durchführung bestimmter Rechtsgeschäfte die Alleinvertretungsvollmacht vom Vorstand übertragen werden.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Projektauswahlgremium zu gewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers regelt und von der Mitgliederversammlung gem. §7 (4) beschlossen wird. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Er tagt nach Bedarf.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich werden. Von derlei Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu unterrichten.
- (9) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht – nach Möglichkeit - unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Projektauswahlgremium (PAG)

- (1) Das Projektauswahlgremium (kurz: PAG) ist das zentrale Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Regionalen Entwicklungsstrategie. Im Projektauswahlgremium erfolgt die Beschlussfassung zur Auswahl der Projekte. Die Projektauswahl erfolgt auf der Grundlage der Auswahlkriterien.
- (2) Das PAG besteht aus
 - a. den drei Mitgliedern des Vorstands (§ 8)
 - b. den gewählten Experten für die Handlungsfelder (§10)
 - c. vier Vertretern der Kommunen Nettetal, Straelen, Geldern und Kevelaer
 - d. sowie weiteren gewählten Vereinsmitgliedern.

Die Gesamtgröße ist auf 16 Personen beschränkt, die alle stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein müssen. Insgesamt müssen mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner stammen. Einzelne Interessengruppen dürfen mit nicht mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein. Mindestens ein Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder müssen Frauen sein. Das Gremium ist namentlich zu besetzen.

- (3) Die weiteren gewählten Vereinsmitglieder des PAG gem. (2)d werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können durch die Mitgliederversammlung auch abberufen werden. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbe-

stellung von Mitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger gewählt werden.

- (4) Die Sitzungen des PAG werden durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels bzw. Nachweis der elektronischen Übermittlung) schriftlich, per Fax oder Email einberufen.
- (5) Das PAG ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind und die unter (2) aufgeführte Zusammensetzung eingehalten ist. Die Sitzungsleitung hat der Vorstandsvorsitzende oder seine Vertretung. Sie hat zu Beginn der Sitzung des Projektauswahlgremiums die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben. Jedes PAG-Mitglied hat eine Stimme und kann sich im Falle der Verhinderung durch eine von ihr/ihm bestimmte Stellvertretung vertreten lassen. Die Stellvertretung muss Mitglied der eigenen Organisation oder Vereinsmitglied sein.
- (6) Das PAG fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (7) Abstimmungen im PAG erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Das PAG kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind möglich, wenn keine beschlussfähige PAG-Sitzung zustande kommt oder besondere Umstände dies erfordern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der PAG-Sitzung sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Der Schriftführer wird jeweils zu Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Protokolle müssen von den PAG-Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist allen PAG-Mitgliedern zugestellt werden. Gegen ein Protokoll können die PAG-Mitglieder innerhalb eines Monats nach Versand Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Sitzung des PAGs zu entscheiden ist.
Das PAG kann sich jederzeit fachliche Unterstützung einholen.

§ 9 a Projektauswahl und Geschäftsordnung des PAG

- (1) Das PAG gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung (GO). Diese Geschäftsordnung wird erstmalig von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (2) In der GO ist auch die Projektauswahl geregelt. Sie erfolgt anhand von einheitlichen im Vorfeld festzulegenden Auswahlkriterien, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der regionalen Entwicklungsstrategie beinhalten müssen. Dazu zählen:
 - a) Kohärenz mit der regionalen Entwicklungsstrategie
 - b) Beitrag zur Umsetzung des LEADER-Konzepts
 - c) Priorisierung hinsichtlich Zielerreichung des LEADER-Konzepts
 - d) Fördersätze

Die Auflistung ist nicht abschließend.

- (3) Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution/ Organisation einbringen, dürfen die entsprechenden Mitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind möglich, wenn die Sitzung des PAG nicht beschlussfähig ist oder eine Dringlichkeit festgestellt wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand und die Geschäftsführung/das Regionalmanagement sind an die Förderentscheidung des Projektauswahlgremiums zwingend gebunden.

§ 10 Handlungsfeldexperten/innen und Projektwerkstätten

- (1) Für jedes Handlungsfeld der aktuell gültigen Regionalen Entwicklungsstrategie schlägt der Vorstand eine Expertin/einen Experten vor, der dieses im PAG repräsentiert. Über die Bestellung und Abberufung von Expertinnen/Experten beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 7 (4) und in Anlehnung an § 9 (3). Diese Expertin/ dieser Experte muss Mitglied des Vereins sein und wird in das PAG (§9) entsandt.
- (2) In Zusammenarbeit mit dem/der Handlungsfeldexperten/in kann der Verein Projektwerkstätten durchführen, die sich an den Handlungsfeldern (HF) der aktuell gültigen Regionalen Entwicklungsstrategie orientieren und Themen- und Anlassbezogen durchgeführt werden.
- (3) Aufgabe der Projektwerkstätten ist es, zu fachbezogenen Themen zu beraten, die Umsetzung von Projekten zu begleiten und zu unterstützen, zu informieren und Empfehlungen für das PAG zu erarbeiten.
- (4) Die Projektwerkstätten tagen öffentlich und ermöglichen so auch Nichtmitgliedern die Mitwirkung im LEADER-Prozess. Beschlüsse mit bindender Wirkung für den Verein werden in ihnen nicht gefasst.

§ 11 LAG-Geschäftsführung / Regionalmanagement

- (1) Der Verein setzt auf Grundlage der LEADER-Förderrichtlinien eine Geschäftsstelle ein. Sie übernimmt die Funktion des Regionalmanagements für den LEADER-Prozess, ist für die operative Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie zuständig und unterstützt den Verein in all seinen Belangen.
- (2) Die Geschäftsführung ist hauptamtlich tätig und nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben für den Verein wahr. Dazu zählen
 - a) Geschäftsführung im Sinne einer zentralen Organisations- und Entwicklungsstelle
 - b) Begleitung und Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie
 - c) Vor- und Nachbereitung der Gremiensitzungen (PAG, Projektwerkstätten, Mitgliederversammlung)
 - d) Betreuung der Akteure und Projektträger bei der Initiierung, Konzeption, Antragsstellung und Umsetzung von Projekten
 - e) Durchführung von Veranstaltungen zur regionalen Entwicklung
 - f) Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Marketing
 - g) Abstimmung mit Fach- und Förderstellen (Kreis, Bezirksregierung, Land, Bund, EU etc.)
 - h) Projektabrechnung, Finanzplanung und Fördermittelmonitoring
 - i) Evaluierung und Monitoring

Die Aufzählung ist nicht abschließend und wird vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann die Geschäftsführung bestellen und abberufen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Ver-buchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen den Kommunen der Region zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß des Katalogs in § 2 (4) dieser Satzung auf dem Gebiet der LEADER-Region zu verwenden haben. Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der Einwohnerzahl (offizielle Datengrundlage: zum Zeitpunkt amtliche Zahl nach IT.NRW). Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung vom 7.01.2020 wurde in der Mitgliederversammlung am 20. April 2023 in Geldern beschlossen. Sie tritt am Tag mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Vereinssatzung kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Die beschlossenen Änderungen werden aber nach außen nur dann wirksam, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen werden. Solange dies nicht erfolgt ist, entfaltet sie im Verhältnis zu den Mitgliedern oder Dritten keine Wirkung.